

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 29. Oktober 2020**

**Nummer 38**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Rundschreiben 20/20 vom 8. Oktober 2020

Rundschreiben zur Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern  
in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht ..... 380

#### Jugend

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung  
des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 im Land Brandenburg  
vom 21. August 2020 ..... 382

### II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung  
des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 im Land Brandenburg  
vom 21. August 2020 ..... 383

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Rundschreiben 20/20 (RS 20/20)**

vom 8. Oktober 2020  
Gz.: 33.6 - 53204

#### **Rundschreiben zur Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung - EinglSchuV)**

#### **Inhalt**

- 1 Begriffsbestimmung
- 2 Zusammenarbeit der Lehrkräfte
- 3 Aufnahme in die Schule
  - 3.1 Einzureichende Dokumente bei der Schulaufnahme
  - 3.2 Aufnahme in die Primarstufe
  - 3.3 Aufnahme in die Sekundarstufe I
  - 3.4 Aufnahme in eine berufliche Schule
  - 3.5 Verfahren zur Antragstellung auf Höherstufung
- 4 Sprachfördermaßnahme Vorbereitungsgruppe
  - 4.1 Einrichtung von Vorbereitungsgruppen im Primarbereich
  - 4.2 Teilnahme am Regelunterricht
  - 4.3 Verweildauer in einer Vorbereitungsgruppe
  - 4.4 Verfahren zur Antragstellung zur Abweichung von der Stundentafel
- 5 Sprachfördermaßnahme Förderkurse
- 6 Curriculare Materialien
- 7 Sprachfeststellungsprüfung
- 8 Integration in den Regelunterricht
- 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### **1 Begriffsbestimmung**

Bei der Begriffsbezeichnung „fremdsprachige Schülerin“ oder „fremdsprachiger Schüler“ handelt es sich um keine dauerhafte Zuordnung von Schülerinnen und Schülern zu einer Kategorie. Hierdurch unterscheidet sich die Zuordnung als fremdsprachige Schülerin oder als fremdsprachiger Schüler von der Zuordnung einer Schülerin und eines Schülers mit Migrationshintergrund.

#### **2 Zusammenarbeit der Lehrkräfte**

Mit der Erteilung von Unterricht in Vorbereitungsgruppen und Förderkursen beauftragte Lehrkräfte sind im Fall der Entscheidung über

- a) den Wechsel der Schülerinnen und Schüler in eine höhere Jahrgangsstufe,

- b) die Verweildauer in einer Vorbereitungsgruppe sowie
- c) die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Regelklasse einzubeziehen.

#### **3 Aufnahme in die Schule**

Alle fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule. Sie werden dort in der Regel in einer Klasse der ihrem Alter und Vorbildung entsprechenden Jahrgangsstufe unterrichtet (Regelklasse). Klassenbildungen mit ausschließlich fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern sollen vermieden werden.

Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse der deutschen Sprache eine erfolgreiche Teilnahme am gesamten Unterricht nach der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel noch nicht ermöglichen, erhalten im Rahmen der personellen, schulorganisatorischen und sächlichen Voraussetzungen schulische Förderung gemäß der §§ 5 und 6 EinglSchuV.

#### **3.1 Einzureichende Dokumente bei Schulaufnahme**

Grundlage für die Aufnahme in die Schule sind:

- a) in der Regel Zeugnisse aus dem Herkunftsland,
- b) der Nachweis einer schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 im Vergleich mit § 45 Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) und § 4 Absatz 5 Grundschulverordnung (GV) sowie
- c) falls vorhanden das Portfolio aus der Aufnahmeeinrichtung.

Für die Anerkennung schulischer Abschlüsse, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden, ist landesweit das Staatliche Schulamt Cottbus zuständig.

Kontakt:

Staatliches Schulamt Cottbus  
Blechenstraße 1  
03046 Cottbus  
Tel.: 0355 48660

Die Aufnahme in die Schule erfolgt gemäß den maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

#### **3.2 Aufnahme in die Primarstufe**

Unzureichende oder geringe Deutschkenntnisse stellen keinen Verweigerungsgrund für die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule dar.

Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 1 aufgenommen werden, nehmen grundsätzlich vollumfänglich am Unterricht ihrer Regelklasse gemäß Kontingenzstundentafel teil. Wenn die deutschen Sprachkenntnisse fehlen oder so gering sind, dass sie für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse nicht ausreichen, nehmen sie an den Sprachfördermaßnahmen gemäß § 6 EinglSchuV teil.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1, während der auf längstens sechs Monate begrenzten Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes.

### 3.3 Aufnahme in die Sekundarstufe I

In die Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Näheres regelt die Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I.

Eine Aufnahme in Jahrgangsstufe 10 kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für einen bereits erworbenen Hauptschulabschluss/eine bereits erworbene Berufsbildungsreife nachgewiesen werden. Das ist der Fall, wenn bei außerhalb des Landes Brandenburg/der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Abschlüssen die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife durch die zentrale Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus festgestellt wurde.

### 3.4 Aufnahme in eine berufliche Schule

Bei der Aufnahme in eine berufliche Schule gilt, dass die individuelle Bildungsbiografie berücksichtigt wird, d. h. dass an den Oberstufenzentren fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ihrem Leistungsstand bzw. ihren Voraussetzungen entsprechend (Schulabschluss, Auszubildendenverhältnis, Teilnahme an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit) in allen Bildungsgängen beschult werden.

### 3.5 Verfahren zur Antragstellung auf Höherstufung

Wenn die deutschen Sprachkenntnisse der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme in der dem Alter entsprechenden Jahrgangsstufe erwarten lassen, kann auf Antrag der Eltern der Wechsel in eine höhere Jahrgangsstufe durch die Klassenkonferenz beschlossen werden.

Die Eltern sind im Vorfeld der Antragstellung durch die unterrichtende Klassenlehrkraft über die Lernentwicklung sowie über die Aussicht auf eine erfolgreiche Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in einer höheren Jahrgangsstufe zu informieren. Hierzu stimmt sich die unterrichtende Lehrkraft mit der Klassenlehrkraft der aufnehmenden Klasse ab.

Nach Abschluss des Antragverfahrens und Beschluss der Klassenkonferenz teilt die Klassenlehrkraft der aufnehmenden Klasse den antragstellenden Eltern die Entscheidung zum Übergang in die höhere Jahrgangsstufe mit.

## 4 Sprachfördermaßnahme Vorbereitungsgruppe

### 4.1 Einrichtung von Vorbereitungsgruppen im Primarstufenbereich

In den Jahrgangsstufen 2 und 3 ist die Einrichtung von Vorbereitungsgruppen nachrangig zu denen von Förderkursen vorzunehmen.

### 4.2 Teilnahme am Regelunterricht

Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 2 und 3 nehmen bereits vom Zeitpunkt der Aufnahme in die Schule am Deutschunterricht teil.

### 4.3 Verweildauer in einer Vorbereitungsgruppe

Bei der in § 5 Absatz 2 formulierten Regelungen zur Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in einer Vorbereitungsgruppe handelt es sich um die Angabe einer Höchstverweildauer. Die Verweildauer kann entsprechend dem Stand der Deutschkenntnisse und dem Bildungsstand der Schülerin oder des Schülers jederzeit verkürzt werden und muss keineswegs voll ausgeschöpft werden.

Über die Verweildauer entscheidet die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die den Unterricht in der Vorbereitungsgruppe erteilen. Eine Verlängerung der Verweildauer erfolgt auf Antragstellung durch die Eltern und Zustimmung des staatlichen Schulamts. Eine Verlängerung ist auf ein Schulhalbjahr beschränkt.

Schülerinnen und Schüler, die eine Vorbereitungsgruppe besucht haben, können bei Bedarf anschließend an einem Förderkurs gemäß § 6 EinglSchuV oder am Förderunterricht teilnehmen.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen während der zeitweiligen Förderung in einer Vorbereitungsgruppe von Beginn ihrer Aufnahme in die Schule und der Zuordnung zu einer Klasse (teilintegriert) am Unterricht in ihrer Regelklasse teil. Die Teilnahme in der Vorbereitungsgruppe soll bei gleichzeitig wachsendem Anteil der Teilnahme am Unterricht möglichst schrittweise verringert werden.

### 4.4 Verfahren zur Antragstellung zur Abweichung von der Stundentafel

Die Antragstellung auf Abweichung von der Stundentafel ist durch die Schulleitung bis zum 1. August eines Schuljahres dem jeweils zuständigen staatlichen Schulamt zuzuleiten.

Die Entscheidung des regional zuständigen staatlichen Schulamts über ein zeitlich befristetes Abweichen von der Regelung in § 5 Absatz 5 EinglSchuV ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu treffen.

## 5 Sprachfördermaßnahme Förderkurse

### 5.1 Zweck der Einrichtung

Der Unterricht in Förderkursen kann in enger Verzahnung mit den fachlichen Anforderungen in der Regelklasse oder unabhängig vom Fachunterricht gestaltet werden. Den Schülerinnen und Schülern wird somit die Möglichkeit gegeben, Schwierigkeiten im bildungssprachlichen Bereich systematisch und sprachdidaktisch zu behandeln.

Die Sprachförderung in den Abschlussjahrgängen ist gezielt dazu zu nutzen, um auf die sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Schulabschlusses vorzubereiten.

## 5.2 Verweildauer in einem Förderkurs

Bei der in § 6 Absatz 2 EinglSchuruV formulierten Regelungen zur Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in einem Förderkurs handelt es sich um die Angabe einer Höchstverweildauer. Die Verweildauer kann entsprechend dem Stand der Deutsch- und Fachkenntnisse der Schülerin oder des Schülers jederzeit verkürzt werden und muss keineswegs voll ausgeschöpft werden.

Über die Verweildauer entscheidet die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die den Unterricht in dem Förderkurs erteilen.

## 6 Curriculare Materialien

Der Unterricht in der Vorbereitungsgruppe und/oder Förderkursen konzentriert sich vorrangig auf den Spracherwerb. Die sprachliche Handlungsfähigkeit ist darüber hinaus Gegenstand in allen Fachbereichen.

Die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erfolgt auf der Grundlage der Curricularen Grundlagen DaZ sowie dem didaktischem Begleitmaterial zu den Curricularen Grundlagen DaZ. Diese sind schulstufen- als auch jahrgangsstufenübergreifend von allen Lehrkräften an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen anzuwenden.

## 7 Sprachfeststellungsprüfung

Nach Beratung durch die Schule können die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung stellen. Die Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung erfolgt schriftlich durch das jeweils zuständige staatliche Schulamt. Die Schülerin oder der Schüler ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung auf die Prüfung selbstständig erfolgt.

Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden vom jeweils zuständigen staatlichen Schulamt festgelegt. In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl kann die Prüfung in der jeweiligen Sprache zentral oder dezentral durchgeführt werden.

Die staatlichen Schulämter arbeiten bei der Prüfung nach gleichen Maßgaben und bei Bedarf schulamtsübergreifend. Die Prüfung findet, sofern es die personellen Voraussetzungen zulassen, einmal pro Schulhalbjahr, mindestens jedoch einmal im ersten Schulhalbjahr statt.

## 8 Integration in den Regelunterricht

Um die (vollständige) Integration der Schülerinnen und Schüler in die Regelklasse erfolgreich zu gestalten sind folgende Voraussetzungen bzw. Handlungsschritte notwendig:

- Zusammenarbeit der abgebenden und der aufnehmenden Klassenlehrkraft insbesondere in Hinblick auf den Unterricht in der Regelklasse und die Planung und Fortsetzung der Sprachförderung

- Dokumentation der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung in Deutsch als Zweitsprache und in Bezug auf die sprachliche Handlungsfähigkeit in allen Fächern durch die unterrichtende Lehrkraft der Vorbereitungsgruppe und
- Übergabe an die Klassenlehrkraft der aufnehmenden Regelklasse.

Schülerinnen und Schüler, die eine Vorbereitungsgruppe besucht haben, sollten bei Bedarf anschließend an einem Förderkurs gemäß § 6 EinglSchuruV oder am Förderunterricht teilnehmen.

## 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 3/18 (RS 3/18) vom 19. Februar 2018 (Abl. M.B.J.S., S. 58) außer Kraft.

## Jugend

### **Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 im Land Brandenburg (U6-Ausbau-Richtlinie 2020 - 2021)**

vom 21. August 2020  
Gz.: 22-74211

Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 im Land Brandenburg (U6-Ausbau-Richtlinie 2020 - 2021) vom 21. August 2020 Gz.: 22-74211 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 7.1.7 wird Satz 1 durch den Satz „Förderfähig sind alle Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2020 begonnen haben (siehe Nr. 2.3).“ ersetzt.

Potsdam, den 9. Oktober 2020

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg

Britta Ernst

## II. Nichtamtlicher Teil

**Richtlinie  
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms  
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021  
im Land Brandenburg  
(U6-Ausbau-Richtlinie 2020 - 2021)**

vom 21. August 2020  
Gz.: 22 -74211

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 des Bundes auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes vom 14. Juli 2020 (BGBl. Jahrgang 2020, Teil 1, Nr. 35, S. 1683) Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen oder Zuschüssen gewährt.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungen können gewährt werden für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, die der Kindertagesbetreuung für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt dienen. Zusätzliche Plätze sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Investitionen in Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen bzw. altersgruppenübergreifende Einrichtungen können entsprechend dem Anteil der förderungsfähigen Plätze gefördert werden.
- 2.2 Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen.
- 2.3 Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze nach Pkt. 2.1 dienen und die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden.

2.4 Die Investitionen sind bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen.

2.5 Als Beginn gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Neubau-, Ausbau, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/oder Ausstattungsmaßnahmen). Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Anträge können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen gestellt werden von
- den Trägern von Einrichtungen und anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung mit Ausnahme der Kindertagespflege (zur Förderung von Investitionen in Kindertagespflege siehe Ziffern 5.4.6 und 7.1.8),
  - den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
  - den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämtern, soweit sie sich gegenüber ihrem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben,
  - den Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden, die einem freien Träger einer Kindertageseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen,
  - anderen Eigentümern, die einem Träger einer Kindertageseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen.
- 3.2 Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter, kreisfreie Städte und Landkreise sowie freie und gewerbliche Träger), soweit sie Eigentümer des Grundstücks sind, sowie bei Förderungen von Kindertagespflegesangeboten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Zwischen- und Letztempfänger. Träger von Einrichtungen und Angeboten, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind, sind antragsberechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen auch vom Eigentümer des Grundstücks eingehalten werden. Gemeinden, die einem freien Träger einer Kindertageseinrichtung gemäß § 16 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, sind antragsberechtigt, wenn der Antrag mit dem freien Träger abgestimmt ist. Andere Eigentümer, die einem Träger einer Kindertageseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen (vermieten, verpachten), sind antragsberechtigt, wenn der Antrag mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und der Gemeinde abgestimmt und der Betrieb der Kindertageseinrichtung für die Dauer der Zweckbindung gemäß Nr. 6.1 gesichert ist.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- 4.2 Es werden nur Investitionen für die Neuschaffung von Plätzen gefördert, deren Bedarfsbegründung darauf beruht, dass sich die Anzahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung erhöht hat oder die Versorgungsquote angestiegen ist. Bei der Förderung von Erhaltungsmaßnahmen von Plätzen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die geförderten Plätze ohne die beantragten Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden (z. B. behördliche Auflagen zur Nutzungsuntersagung wie z. B. Brandschutzauflagen, Hygieneauflagen oder Modernisierungs-/Erhaltungskosten liegen über Neubaukosten).
- 4.3 Investive Maßnahmen können im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nr. 2 gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Investitionen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfristen gemäß Nr. 6.1 der Kindertagesbetreuung dienen. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung müssen mindestens auch für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zum Schuleintritt im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als erforderlich im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG enthalten sein. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks, ist darüber hinaus auch die Zusicherung des Eigentümers erforderlich, das Grundstück für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Vorhaben, die der baurechtlichen Genehmigung bedürfen, können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4. Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Die Förderhöhe je neu geschaffenem bzw. erhaltenem Betreuungsplatz beträgt bis zu 10.000 EUR.
- 5.4.2 Die Höhe der Zuwendung in Form eines Zuschusses/einer Zuweisung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens 10.000 EUR je förderfähigem Betreuungsplatz nach Pkt. 2.1.

Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller gesichert werden. Der erforderliche Eigenanteil kann vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, von den Ämtern, Verbandsgemeinden oder Gemeinden, von den Trägern der Kindertagesbetreuung, den Kindertagespflegepersonen oder ihren Anstellungsträgern getragen werden.

- 5.4.3 Die maximale Anzahl der als zuwendungsfähig anzuerkennenden neuen Betreuungsplätze je Maßnahme richtet sich nach der geplanten Kapazität in der Baugenehmigung bzw. bei Um- und Ausbaumaßnahmen der Genehmigung der Betriebserlaubnisbehörde. Die Anzahl der als förderfähig anzuerkennenden neuen Betreuungsplätze je Einzelmaßnahme legt die Bewilligungsbehörde aufgrund dieser Setzungen und davon abweichend nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fest.
- 5.4.4 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und - soweit erforderlich - baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Die Kostengruppen 100 (Grundstückskosten) und 220 (öffentliche Erschließung) sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.4.5 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 5.4.6 Die Zuwendung soll ohne wichtigen Grund eine Bagatellgrenze von 50.000 EUR nicht unterschreiten. Mit jeder geförderten Maßnahme sollen mindestens 5 Betreuungsplätze neu geschaffen oder erhalten werden.

Die Zuwendung für Förderungen von Kindertagespflege soll ohne wichtigen Grund die Bagatellgrenze von 10.000 EUR nicht unterschreiten. Bei einer Förderung von Kindertagespflegeplätzen sollen mindestens 3 Plätze neu geschaffen oder erhalten werden. Für die Einhaltung und Prüfung der Zuwendungsbestimmungen gegenüber der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweislegung ist der Zwischenempfänger verantwortlich.

- 5.4.7 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für geförderte Betreuungsplätze, die aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union, durch bisherige Investitionsprogramme des Bundes und des Landes mit demselben Zuwendungszweck gefördert wurden bzw. werden. Dasselbe gilt für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:  
Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 10 Jahre, bei Zuwendungen ab 250.000 EUR 15 Jahre für den Zu-

wendungszweck gebunden. Alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert von über 800 EUR sind 5 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

- 6.2 Ist der Antragsteller ein freier Träger und Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, so ist er verpflichtet, für die gewährte Zuwendung zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

Ist der freie Träger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, so hat die dingliche Sicherung durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Grundschuld zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Gebietskörperschaft handelt. Alternativ kann der Antragsteller eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen. Darüber hinaus ist in diesen Fällen ein Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsvertrag mindestens über die Dauer der Zweckbindung zwischen freiem Träger und Grundstückseigentümer erforderlich.

- 6.3 Antragsteller, die nicht Gebietskörperschaft sind, und die als Eigentümer oder Erbbauberechtigte einem Träger einer Kindertageseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, für die gewährte Zuwendung zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte hat darüber hinaus die Zweckbestimmung durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Dauer der Zweckbindung zu sichern. Alternativ kann der Antragsteller eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen. Ein Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsvertrag über die Dauer der Zweckbindung ist erforderlich.

## 7. Verfahren

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

### 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können ab dem 1. November 2020 über die von der ILB eingerichte-

te Online-Plattform eingereicht werden. Antragsschluss ist der 28. Februar 2021. Anträge, die nach dem 28. Februar 2021 bei der ILB eingehen, können nach Maßgabe besonderer Weisung der für die Kindertagesbetreuung zuständigen obersten Landesbehörde berücksichtigt werden.

- 7.1.2 Zusätzlich zum Antrag muss ein positives Votum des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Investitionsvorhaben durchgeführt werden soll, eingereicht werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übersendet sein positives Votum zum Antrag an den Antragsteller, damit der Antragsteller das positive Votum über die ILB-Online-Plattform hochladen kann.

Der Antrag kann zur schnellen Antragstellung zunächst ohne positives Votum des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gestellt werden. Da dieses aber zwingende Voraussetzung der Förderung ist, muss das positive Votum schnellstmöglich nachgereicht werden (siehe auch Nr. 7.1.3).

- 7.1.3 Bei Anträgen auf Zuwendungen für Investitionen in Einrichtungen im Sinne des § 45 SGB VIII ist durch den Antragsteller dem Antrag die Stellungnahme der für die Betreuung von Kindern zuständigen obersten Landesbehörde an die untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 69 Absatz 4 BbgBO beizufügen. Ist mit Antragstellung die Stellungnahme gemäß § 69 Absatz 4 BbgBO durch den Antragsteller nicht beigelegt, so ist diese der ILB spätestens bis zur Mittelauszahlung nachzureichen.

- 7.1.4 Werden Anträge nicht vollständig bei der ILB eingereicht, setzt die ILB nach Prüfung eine angemessene Nachbesserungsfrist. Wird diese nicht eingehalten, ist der Antrag durch die Bewilligungsbehörde abzulehnen.

- 7.1.5 Die Bewilligungen erfolgen nach Eingang der Fördermittelanträge und nach dessen Förderfähigkeit. Dabei ist zu beachten, dass die letzten Bewilligungen spätestens bis zum 30. Juni 2021 erfolgt sein müssen.

- 7.1.6 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten werden durch eine von der Bewilligungsbehörde veranlasste fachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung ist nur bei Vorhaben mit einer Zuwendung von über derzeit noch 500.000 EUR und über 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach den jeweils geltenden Regelungen der VV/VVG zur § 44 LHO erforderlich und muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Absatz 2 LHO zugelassene Stelle erfolgen.

- 7.1.7 Öffentliche Antragsteller haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass eine die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigende rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt. Soweit die Haushaltssatzung noch keine Rechtskraft erlangt hat, hat der Hauptverwaltungsbeamte unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften die Maßnahme zu bestätigen. Freie Träger haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass ein von

ihrem zuständigen Gremium beschlossener oder genehmigter Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan vorliegt.

7.1.8 Förderfähig sind alle Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2020 begonnen haben (siehe Nr. 2.3). Für diese Maßnahmen gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als erteilt. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf eine Förderung ableiten.

7.1.9 Anträge auf Förderung von Investitionen in Angebote der Kindertagespflege sind an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu richten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen bei der ILB als Zwischen- oder Letztempfänger die notwendigen Fördermittel. Der Termine gemäß Nr. 7.1.1 gelten entsprechend.

## 7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen nach Vorlage aller Bewilligungsvoraussetzungen und des positiven Votums des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) auf der Grundlage des VwVfGBbg und der LHO. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, werden Anträge nicht vollständig eingereicht und in einer angemessenen Frist nachgebessert oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

## 7.2.2 Finanzierungszusicherung

Die Bewilligungsbehörde kann den Antragstellern vorab eine Finanzierungszusicherung gemäß § 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 38 Abs. 1 VwVfG erteilen.

## 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen/Zuschüssen an den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend der Nr. 1.4 der ANBest-G/Nr. 1.4 ANBest-P (VV/VVG zu § 44 LHO). Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen der ILB zu übergeben.

7.3.2 Sind im Maßnahmevollzug eine Minderung der Anzahl der geförderten neu zu schaffenden oder zu erhaltenen Betreuungsplätze eingetreten oder Minderausgaben eingetreten, verringert sich die Zuwendung dementsprechend.

7.3.3 Ein letzter Teilbetrag von fünf Prozent der Gesamtzuwendung soll erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis vollständig und prüffähig vorgelegt hat.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der ILB grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraums den Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31. Oktober 2022 bei der ILB vorliegen.

7.4.2 Der Verwendungsnachweis hat neben den in den ANBest-G Nr. 7 oder ANBest-P Nr. 6 (VV/VVG zu § 44 LHO) geforderten Angaben auch die Namen und Anschriften der begünstigten Kindertagespflegepersonen und Einrichtungen sowie die Zahl der zusätzlich geschaffenen Plätze und die Zahl der erhaltenen Plätze für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt zu enthalten.

7.4.3 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Potsdam, den 21. August 2020

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg

Britta Ernst